

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi  
und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,  
SPD und F.D.P.  
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 32 werden die Buchstaben a) und c) wie folgt gefaßt:
  - a) Die Gewerbe Nummer 1 Maurer und Nummer 2 Beton- und Stahlbetonbauer werden unter Nummer 1 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Maurer und Betonbauer“ zusammengefaßt.
  - c) Die Gewerbe Nummer 10 Betonstein- und Terrazzohersteller und Nummer 13 Steinmetze und Steinbildhauer werden unter Nummer 11 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Steinhersteller und -bearbeiter“ zusammengefaßt.
2. In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe z) wird die Nummer 13 alt–10 neu gestrichen und aufgenommen:

| bisherige Nummer                     | neue Nummer                          |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Nr.                                  | Nr.                                  |
| 3 Feuerungs- und<br>Schornsteinbauer | 3 Feuerungs- und<br>Schornsteinbauer |
| 11 Estrichleger                      | 12 Estrichleger                      |

Die neuen Nummern der übrigen in Buchstabe z) genannten Gewerbe werden mit eins addiert.

3. In Artikel 4 Abs. 2 werden die Nummern 11 und 24 wie folgt gefaßt:

| „Nr. | Spalte I                                                          | Spalte II                                                       |
|------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 11   | Holzbildhauer                                                     | Steinhersteller und -bearbeiter (Steinmetze und Steinbildhauer) |
| 24   | Steinhersteller und -bearbeiter (Steinmetze und Steinbildhauer).“ | Holzbildhauer                                                   |

Bonn, den 12. Februar 1998

**Rolf Kutzmutz**

**Dr. Christa Luft**

**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

### **Begründung**

Die Einbeziehung der Feuerungs- und Schornsteinbauer sowie der Betonsteinhersteller in das neue Gewerbe Maurer und Betonbauer sowie die Zusammenlegung von Terrazzoherstellern und Estrichlegern ist nicht sachgerecht.

Das Spezialhandwerk Feuerungs- und Schornsteinbauer ist im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie, der Glasindustrie, der Energiewirtschaft, thermischen Verwertung sowie der chemischen Industrie angesiedelt. Damit wird das gesamte Marktsegment mit Ausnahme des Hausschornsteinbaues durch seine dort erforderlichen Spezialkenntnisse geprägt und unterscheidet sich damit erheblich von den Befähigungen insbesondere des bisherigen Beton- und Stahlbetonhandwerkes. Die Leistungen aus einer Hand werden durch diese Zusammenlegung nicht gefördert, da es sich um spezialisierte Fachbetriebe handelt.

Die einzige Gemeinsamkeit des Maurer und Betonbauers mit dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk besteht in der Tatsache, daß auch Beton verarbeitet wird. Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist jedoch ein stationäres Gewerbe, wo sowohl Massengüter – wie Gehwegplatten – als auch spezielle Betonbauteile aller Art – wie Treppenstufen oder Fensterbrüstungen – produziert werden, die nicht nur jeweils einer exakten individuellen Formgebung, sondern auch einer nicht unerheblichen Oberflächenbearbeitung bedürfen. Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk weist somit keinerlei Nähe zum Rohbau auf.

Die Zusammenführung des Teilbereiches Terrazzoherstellung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Terrazzoherstellung ist beispielsweise die Herstellung von leitenden Böden in Operationsälen implizit, die speziellen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen müssen. Solche Böden kann der Estrichleger mit

seinen gewerkspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen nicht verlegen.

Eine Verwandtschaft zwischen Betonstein- und Terrazzoherstellern sowie Steinmetzen und Steinbildhauern, die eine Zusammenlegung beider Gewerbe rechtfertigt, ist jedoch evident. Schon heute be- und verarbeiten über 80 Prozent aller Betonstein- und Terrazzohersteller auch Naturstein, Kernbereiche der wesentlichen Tätigkeiten beider bisherigen Gewerbe – wie Oberflächenbearbeitung und -gestaltung oder Verlegen, Versetzen und Verankern von Bauteilen – sind deckungsgleich. In der DDR wurde 1988 durch das damalige Ministerium für Bauwesen der Tätigkeitsbereich des Betonstein- und Terrazzohandwerkes auf Natursteinarbeiten ausgedehnt, diese Ausübungsberechtigung wurde für diese Betriebe in den neuen Ländern als Bestandsschutz auch nach 1990 aufrechterhalten. Durch die Zusammenfassung beider Gewerbe würde die bestehende Rechtsunsicherheit in den alten Ländern und bei Betriebsneugründung in den neuen Ländern hinsichtlich der Be- und Verarbeitung von Natur- bzw. Kunststeinen beseitigt.

Eine Verwandtschaft des Holzbildhauers zum Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher ist nicht gegeben, da Drechslerqualifikationen, insbesondere diverse Dreharbeiten, im Holzbildhauerhandwerk nicht vermittelt und eingesetzt werden.

